



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Wöchentliches Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Über ein allgemeines deutsches Berggesetz. (I.) — Der Schlagwetterausbruch auf Grube Maybach. — Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. — Industriebörse zu Essen, 29. September 1890. — Vermischtes. — Brennstoffverbrauch der Stadt Berlin für den Monat August 1890. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Über ein allgemeines deutsches Berggesetz.

I.

Wir haben bereits mehrfach auf die Bedeutung des letzten (IV.) allgemeinen Bergmannstages zu Halle hingewiesen und einige dort wegen der Kürze der Zeit nicht zum Vortrag gekommene anziehende, vorzugsweise bergtechnische Aufsätze gebracht. Wenn wir heute die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine andere, auf jenem Tage mit Interesse behandelte Frage lenken, so begründen und entschuldigen wir diese Wiederholung wie ihre Verspätung einerseits mit der Wichtigkeit der Sache an sich, andererseits mit der prägnanten Art, in der Kritik wie Antikritik durchgeführt sind. Es handelt sich um die Frage eines allgemeinen deutschen Berggesetzes. Das Referat hatte übernommen Herr Oberbergat Dr. jur. Arndt-Halle. Wir lassen zunächst seinen Vortrag folgen.

Das projektierte bürgerliche Gesetzbuch hat von der Regelung im Sachenrecht das Bergrecht ausgeschlossen, weil dasselbe überwiegend dem öffentlichen Recht angehöre, das Gesetzbuch aber nur das bürgerliche Recht berücksichtigen und die zusammenhängende Materie des Bergrechts nicht zerreißen wollte.

Erste Frage ist hiernach: kann das Reich nach seiner Zuständigkeit ein deutsches Berggesetz erlassen? Die zweite, ist der Erlaß notwendig?

Beide Fragen dürften zu bejahen sein. Der Artikel 4 Nr. 1 der deutschen Verfassung unterstellt den Gewerbebetrieb der reichsrechtlichen Regelung; in diesem Sinne gehört auch die Regelung des Bergrechts zur Kompetenz des Reiches, was daraus erhellt, daß die Reichsgewerbegesetze, z. B. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, das Truchsystem, die sozialpolitischen Gesetze, auch auf das Bergwesen Anwendung finden. So wenig, wie die deutschen Ströme an den deutschen Landesgrenzen umkehren, so wenig bindet sich der Zug der Bergwerksprodukte und der Bergarbeiter an die Landesgrenzen; es ist

daher notwendig, daß dieselben Regeln über die Subjekte des Bergbaues und über den Arbeitsvertrag in allen deutschen Staaten einheitlich gelten. Selbst wenn man lediglich das Grundeigentum einheitlich regeln will, kann das nur geschehen, wenn das Bergwerkseigentum, das so stark eingreift in das Grundeigentum, gleichmäßig im Deutschen Reich geregelt wird.

Was soll nun in aller Kürze der Inhalt eines deutschen Berggesetzes sein?

Die erste Frage ist die nach der Trennung gewisser Mineralien vom Grundeigentum. Nach dieser Richtung dürfte ein deutsches Gesetzbuch den bestehenden Rechtszustand im wesentlichen aufrechterhalten müssen, da es nicht geboten ist, in wohl-erworbene Rechte, namentlich der Grundbesitzer, einzugreifen.

Andererseits dürfte die jetzt bestehende Verschiedenheit zwischen verliehenen und nicht verliehenen Bergwerken möglichst aufzuheben sein und insolge dessen müssen alle Regeln über Bergpolizei, über das Verhältnis zwischen Grundbesitz und Bergbau, über das Knappschaftswesen, das Enteignungsrecht und ebenfalls über die Gewerkschaft Ausdehnung finden auf jederlei Gewinnung bergmännischer Produkte. Es liegt kein sachlicher Grund vor, warum eine Braunkohlengrube im Kreise Weisensfels kein Enteignungsrecht für eine Aufbereitungsanstalt hat, wohl aber im Saalkreise; — warum eine Braunkohlengrube im Saalkreise eine Gewerkschaft als Eigentümerin haben kann, nicht aber eine Braunkohlengrube im Weisensfelder oder Merseburger Kreise.

Die zweite Frage ist: soll die Bergbaufreiheit, wie sie im größten Teile Deutschlands herrscht, aufrecht erhalten werden? Im Königreich Sachsen, in Oesterreich, überall, wo kein geschriebenes Recht besteht, ist das Salz der Verfügung des Staates unterworfen; ich glaube, der Entwurf wird sich für

das sächsisch-österreichische System gegen das preussisch-französische erklären müssen. Einmal sind die vorhandenen Anlagen zur Salzgewinnung in Deutschland mehr als hinreichend, um den Bedarf zu decken; zweitens kommen wesentliche wirtschaftliche und nationale Gründe in betracht, um auf dem Gebiete des Kalialz-Bergbaues ein Monopol des Deutschen Reiches zu schaffen. Die Natur hat dem Deutschen Reich eine Monopolstellung in der Welt gegeben. Wenn diese Anlagen in einer Hand wären, könnten sie viel rationeller, als dies jetzt möglich ist, wo eine Reihe von Konkurrenz-Gesellschaften bestehen, ausgenutzt werden. Es könnte das Produkt für den inländischen Konsumenten billiger geliefert werden, während die Ausländer ein angemessenes Mehr bezahlen; es könnte verhütet werden, daß sich die inländischen Gesellschaften, was auf die Dauer doch eintreten würde, eine ruinöse Konkurrenz machen und daß auf diese Weise unser Nationalschatz für das Ausland vergeudet würde. Es kann auch der Eine, in dessen Hand das Salzregal übergeht, nur das Deutsche Reich sein, welches dann die bisherigen Werke angemessen wird abfinden müssen.

Ich komme zum Gewerkschaftsrecht. Auch hier bestehen wesentliche Verschiedenheiten zwischen dem sächsischen und dem preussischen Recht. Auch hier wird das deutsche Gesetz sich dem sächsischen Recht mehr anschließen können. Nach preussischem Recht entsteht die Gewerkschaft von selbst ohne jeden erkennbaren Akt. Das kann zur Folge haben, daß jemand, der als alleiniger Eigentümer des Bergwerks bekannt ist, Rechtsgeschäfte abschließt, und, wenn er späterhin aus diesen belangt wird, einwendet: ich habe (im Geheimen) noch einen anderen beteiligt — hier habe ich ein Schriftstück darüber —, eine Gewerkschaft, nicht ich bin, ist also Eigentümer des Bergwerks. Dadurch erreicht er, daß die Klage abgewiesen und die Gläubiger benachteiligt werden.

Ferner ist die Vertretung einer Gewerkschaft nach preussischem Recht nach außen hin nicht erkennbar. Es ist vorgekommen, daß, als eine große Stadt eine Gewerkschaft in Anspruch nehmen wollte aus einem namens derselben abgeschlossenen Verträge, eingewendet wurde, der, welcher den Vertrag abgeschlossen, sei damals nicht mehr berechtigt gewesen, den Vertrag abzuschließen.

Alle dem Verkehr dienenden Gesellschaften haben die Eigentümlichkeit, daß ihre Vertreter nach außen hin unbeschränkt handeln können, d. h. sie sind zwar verpflichtet, die Instruktionen zu befolgen, welche ihnen durch das Statut oder durch die Abmachungen und Beschlüsse ihrer Auftraggeber erteilt werden, dritten gegenüber hat das aber keine rechtliche Bedeutung. Diese Regel entspricht nicht dem preussischen Gewerkschaftsrecht; hier zieht das Gesetz Beschränkungen, auch „die Legitimation“ des Vertreters kann Beschränkungen auführen. Es kann also vorkommen, daß die Gewerkschaft sagt: bis zu der Höhe durfte der Repräsentant die Gesellschaft nicht verpflichten, dieses oder jenes Geschäft durfte er nicht abschließen, das ist ihm ausdrücklich untersagt worden. Die Gläubiger der Gewerkschaft können somit um ihre Befriedigung gebracht werden. Deshalb dürfte es der Rechtsficherheit mehr entsprechen, den Standpunkt des sächsischen Rechts, wonach Beschränkungen der Vertretungsmacht dritten gegenüber unwirksam sind, der selbst für die Stadtgesellschaften und für den Staat gilt, auf das deutsche Berggesetz zu übertragen.

Endlich fehlen im preussischen Gesetz Bestimmungen über Auflösung und Liquidation des Gewerkschaftsvermögens.

Es ist möglich, das ganze Gewerkschaftsvermögen aufzuteilen und den Gläubigern der Gewerkschaft das leere Nachsehen zu überlassen. Es sind glücklicherweise nicht allzu oft Fälle vorgekommen, in denen die Gewerke ein derartiges Verfahren eingeleitet haben. Das ehrt die Gewerkschaften; aber die Gesetzgebung hat doch alle Fälle ins Auge zu fassen. Es ist vorgekommen, daß Grundbesitzer schließlich ihre Befriedigung nicht erlangt haben, weil die Gewerkschaft nicht mehr bestand oder nicht mehr disponibles Vermögen hatte. Es dürfte notwendig sein, daß diejenigen Regeln und Bestimmungen, welche die Gesetzgebung selbst für diejenigen juristischen Personen aufstellt, die unter fortwährender staatlicher Aufsicht stehen, wie die Krankenkassen, Betriebskassen u. s. w., — daß diese Regeln über Konkursanmeldung, Liquidation u. s. w. auch Anwendung finden auf das Gewerkschaftsrecht.

Mit anderen Worten: es ist Entstehung, Vertretung und Aufhebung der Gewerkschaft nach außen hin erkenntlich zu machen in genau derselben Weise, wie es für alle Korporationen des öffentlichen und des privaten Rechts ein geltendes Recht in Deutschland ist.

Ich komme zum Verhältnis zwischen Grundbesitz und Bergbau. Hier hat das preussische Recht die Vorschrift, daß der Grundbesitzer für jeden Bergschaden Anspruch gegen den Bergwerksbesitzer hat; nach österreichischem Recht gilt das nur, wenn den Bergwerksbesitzer eine Verschuldung trifft; das sächsische Recht entscheidet nach dem Alter der Berechtigung u. s. w., ob das Recht zum Bergbau älter ist, als die Anlage auf der Erdoberfläche. Ich glaube, daß hier nur der preussische Standpunkt Aussicht auf Annahme im deutschen Reichstage haben wird.

Ich streife hier die Frage des planmäßigen Zubruchebauens. Es giebt nämlich beim Braunkohlenbergbau Fälle, wo die Oberfläche notwendig niedergezogen werden muß. Rechtlich ist die Sache einfach: ist es eine Benutzung der Oberfläche, so muß der Grundbesitzer vorher abgefunden sein; ist es eine Beschädigung, so muß er es sich gefallen lassen, daß er erst hinterher auf Schadenersatz klagen kann. Das Reichsgericht hat die Frage nicht gelöst, sondern unschrieben; es sagt in seinen Entscheidungen weiter nichts als daß, wenn der Bergwerksbesitzer die Oberfläche als solche niederziehen will, um weiter zu arbeiten, so muß er dafür im voraus Entschädigung leisten. Es wird sich empfehlen, daß die Gesetzgebung hier einen Kompromiß schließt; sie wird den Grundbesitzer davor und nur davor schützen müssen, daß er mit seinen Schadenersatzansprüchen leer ausgeht. Man denke, wie schnell eine Braunkohlengrube abgebaut wird! Andererseits dürfte es im Interesse des Bergbaues liegen, daß ihm gestattet wird, den Betrieb fortzuführen, wenn er die von der Oberbergbehörde festgesetzte Sicherheit stellt. Ich bemerke, daß das österreichische Recht sich in diesem Falle auf den Standpunkt stellt, daß es keine Benutzung der Oberfläche in dem Zubruchebauen anerkennt. Das sächsische Recht nähert sich wieder dem Vorschlage, der diesseits gemacht ist.

Es dürfte noch als von besonderer Wichtigkeit das Recht des Abfließenlassens der Wasser zu betrachten sein. Das sächsische Recht giebt ausdrücklich dem Bergwerksbesitzer das Recht, das Wasser aus seinen Gruben abfließen zu lassen, vorbehaltlich der Entschädigung und der Aufsicht der Bergpolizei, daß nur möglichst gereinigtes Wasser ablaufen. Das preussische Berggesetz enthält keine Bestimmung darüber. An-

scheinend wurde angenommen, daß dieses Recht dem Besitzer an sich zustehe. Diese Annahme wird aber durch die Judikatur nicht bestätigt. Das Reichsgericht nimmt an, daß der Grundbesitzer sich nur solche Zuleitungen gefallen lassen muß, welche das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht übersteigen; das dürfte aber ausnahmslos beim Bergbau der Fall sein. Der Bergwerksbesitzer ist, da das Ausfließenlassen eine Lebensfrage für ihn ist, hiernach in einer schwierigen Lage. Das heutige Recht legt dem Bergbau erhebliche Verpflichtungen auf. Der Bergbau ist von der fundamentalsten Bedeutung und schafft innerhalb des gleichen Raumes erheblich mehr Werte als der Grundbesitz; infolgedessen dürfte nach dem Grundsatz, daß das kleinere Recht dem größeren zu weichen hat, eine Bestimmung nach Maßgabe des sächsischen Rechts für das deutsche Berggesetz in Aussicht zu nehmen sein.

Ich kann nur ganz kurz das Verhältnis des neuen Gesetzes zur Bergpolizei streifen. Man wird sich hier dafür entscheiden müssen, den Standpunkt des preussischen und des sächsischen Rechts anzunehmen, die Aufgaben der Bergpolizei einzeln aufzuzählen, vor allen Dingen, um eine Thätigkeit des Staats bevormundender Art auszuschließen. Die Lebensluft der Industrie und des Bergbaues ist freie Bewegung, und diese darf in der heutigen Zeit dem Bergbau nicht verkümmert werden.

Andererseits dürfte eine Ausdehnung dahin notwendig sein, daß vor allem die Sonntagspolizei den Bergbehörden unterstellt wird. Was speziell Preußen anlangt, so will ich nur kurz erwähnen, daß nach einem bekannten Erkenntnis des Kammergerichts die Sonntagspolizei der Landespolizei zusteht nach Maßgabe einer Kabinettsordre von 1837, welche den Regierungen die Verpflichtung auferlegt, für die äußere Sonntagshheiligung zu sorgen. Wenn man von diesem Standpunkte aus an die Frage der Gültigkeit der in Preußen für die Bergwerke erlassenen Sonntags-Polizeiverordnungen herantritt, könnte man auf Bedenken stoßen, ob diese überhaupt gültig sind. Da nur die Bergbehörde imstande ist, zu entscheiden, welche Arbeiten dringend und welche am Sonntage nicht nötig sind, empfiehlt es sich, daß die Sonntagspolizei der Bergbehörde gesetzlich unterstellt wird.

Ich komme zur Stellung der Revierbeamten. Nach französischem Recht ist Träger der Bergpolizei der politische Beamte, der Präfekt; sein Auge ist der *ingénieur des mines*, der nur in dringenden Fällen selbständige Verfügungen erlassen kann. Der Standpunkt des preussischen Rechts ist im wesentlichen der: der Revierbeamte kann nur in dringenden Fällen Entscheidungen treffen und muß dann an das Ober-Bergamt berichten. Diese Übertragung der bergpolizeilichen Verfügungsgewalt an die obere Instanz hat sich praktisch viel mehr bewährt, als zunächst scheinen möchte, weil der Revierbeamte dank seiner hohen Bildung und seinem Ansehen sehr viel mehr vermag ohne amtliche Autorität, als andere Beamte mit amtlicher Autorität und weil andererseits die Bergwerksbesitzer die nötige Einsicht besitzen. Aber nicht alle Bergwerksbesitzer mögen dieses Einsehen haben, jedenfalls nicht alle Grubenbeamten und Arbeiter und die sonst in Betracht kommenden Interessenten, die Grundbesitzer. Es dürfte meines Erachtens notwendig sein, daß die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Behörden auch übertragen werden auf das Bergwesen. Um mich kurz zu fassen: es dürfte angezeigt sein, die Revierbeamten zu der Bergpolizei-Behörde erster Instanz zu machen unter Vergrößerung ihrer Kompetenzen

auf Kosten derer der oberen Behörden nach Maßgabe derjenigen, die für Landräte gelten.

Wenn aber vielleicht hierin eine Erschwerung der Lage der Bergwerksbesitzer gefunden werden könnte, so möchte dem dadurch abgeholfen werden, daß gleichfalls nach Maßgabe des allgemein in Preußen bestehenden Rechts eine Verwaltungs-Rechtsprechung eingeführt wird. Die Verwaltungs-Rechtsprechung ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt. In Oesterreich findet nur eine Art Kassation statt durch den Verwaltungsgerichtshof; ähnlich in Italien. In Deutschland ist es verschieden. Wir haben in Preußen mehrere Instanzen und Verwaltungsgerichte, Richter der Thatsache und Richter der Rechtsfrage. Ein einheitliches Recht könnte meines Erachtens nur dadurch möglich gemacht werden, daß eine Klage gegeben wird gegen diejenigen Entscheidungen, welche die Ober-Bergbehörden in der Beschwerdeinstanz erlassen; die Klage findet an das Ober-Verwaltungsgericht statt unter genau denselben Einschränkungen, welche für die entsprechenden Verhältnisse des sonstigen Rechts gelten.

Endlich die Verhältnisse in bezug auf die Arbeiter! Durch die neuesten Reichsgesetze ist die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung reichsrechtlich geregelt; die Knappschaftskassen haben eigentlich nur noch die Bedeutung von Zuschusskassen. Aber es dürfte sich empfehlen, sie aufrecht zu erhalten, weil sie eine besondere Organisation darstellen, und sie wegen der Zuschüsse, die sie gewähren, nach wie vor gesetzlich zu regeln.

Die Frage der Arbeitsordnungen, die ich nach dem Vorgange des österreichischen und sächsischen Rechts als obligatorisch eingeführt wünschen möchte mit denselben Befugnissen der Bergbehörden, wie sie die sächsische Novelle vom 2. April 1884 den Bergbehörden einräumt, muß ich hier mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit übergehen. — Ich komme zum Schluß.

Ich habe mir erlaubt, einen Entwurf eines deutschen Berggesetzes nebst Begründung*) anzufertigen, und habe ihn der öffentlichen Kritik übergeben. Mit einer gewissen Schen, weil der von den namhaftesten deutschen Rechtslehrern und Praktikern angefertigte Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vielfach eine sehr abprechende Kritik erfahren hat; andererseits aber im Vertrauen darauf, daß ich weniger eigene und persönliche als die Überzeugungen unserer jetzigen Zeit vorgetragen habe.

Ein Gesetz ist nichts Willkürliches und Gemachtes; es entspricht dem Boden, auf welchem es gewachsen ist; das preussische Berggesetz vom Jahre 1865 und das sächsische vom Jahre 1868, denen die übrigen deutschen Berggesetze wesentlich nachgebildet sind, entsprechen voll den Anschauungen ihrer Zeit; sie haben den Besten ihrer Zeit genug gethan und darum wird ihr Ruhm immerfort leben. Unsere Zeit ist aber nach manchen Richtungen hin von der damaligen geschieden, namentlich nach der Richtung, daß sie weniger das einzelne wirtschaftliche Interesse in den Vordergrund stellt.

Der Bergbau ist das erste große Gewerbe; an ihm hat sich das Enteignungsrecht gebildet; von ihm sind die ersten Gesetze zum Schutz der arbeitenden Klassen gegeben worden. Der Bergbau lieferte in seinen uralten und bis heute bewahrt gebliebenen Institutionen das leuchtende Vorbild für diejenigen

*) Das seitdem der Öffentlichkeit übergebene Buch des Herrn Vortragenden: Entwurf eines deutschen Berggesetzes nebst Begründung, Halle (Saale) 1889, lag während der Verhandlungen des Bergmannstags aus.

Einrichtungen, welche durch die Reichsgesetze zum Schutz der arbeitenden Klassen gegeben worden sind. Möge der deutsche Bergbau auf der Bahn zur Lösung der höchsten Fragen der menschlichen Gesellschaft unentwegt fortschreiten! Möge er das Banner, welches er bislang den edelsten Bestrebungen unserer Zeit vorangetragen hat, auch weiter mutvoll in alle Lüfte flattern lassen! Möge er seiner großen Vergangenheit würdig und der Aufgaben der Gegenwart eingedenk sein, auf daß nicht auf ihn das Dichterwort Anwendung finde: Eine große Epoche hat uns das Jahrhundert geboren; aber der große Moment findet ein kleines Geschlecht. (Bravo und lebhafter Beifall!)

Der Schlagwetter-Ausbruch auf Grube Manbach.

Über den beklagenswerten Unglücksfall auf der königlichen Steinkohlengrube Maybach des Saarbrücker Bezirks, welcher infolge einer Explosion schlagender Wetter den jähen Tod einer größeren Zahl braver Bergleute herbeigeführt hat, liegt nunmehr ein amtlicher Bericht vor, dem der Reichsanzeiger folgende gedrängte Darstellung des Sachverhalts entnimmt:

Die verhängnisvolle Explosion erfolgte am Montag, den 15. September, nachmittags gegen 3 Uhr, im Ostfelde der Hauptabteilung der Grube Maybach in dem noch in der ersten Ausrichtung begriffenen Flöz Nr. 2. Es standen zu dem Behufe in diesem Flöz die östliche Grundstrecke nebst Parallelstrecke in der bei 385 m Tiefe unter Tage liegenden Wettersohle, die östliche Grundstrecke nebst Parallelstrecke einer nach erfolgtem Durchschlage im Flöz bei 430 m flacher Länge unterhalb der Wettersohle gefaßten Teilungssohle, ein aus dieser im Aufhau begriffener Hülsbrennschacht und ein kurzes Abhauen aus der Wettersohle im Betriebe. Wie in der Regel nach Sonn- und Feiertagen, war die Belegschaft der Grube erst um 8 Uhr früh nicht ganz vollzählig in einer Stärke von 350 Mann angefahren, die vorgenannten Ausrichtungsbetriebe im Flöz Nr. 2 aber waren vollständig mit zusammen 24 Mann belegt, die sämtlich der Katastrophe erlegen sind. Dieselben waren teils vor Ort, teils bei der Förderung beschäftigt und wurden zumeist vor ihren Arbeitspunkten tot aufgefunden; es darf daher angenommen werden, daß die meisten Verunglückten bei der Explosion unmittelbar durch Zerschmetterung oder Erstickung getötet worden sind; außerdem wurde noch ein Arbeiter in einem von jenen Betrieben im Flöz Nr. 2 weit abseits gelegenen, von den Wirkungen der Explosion überhaupt nicht betroffenen Brennschachte, in welchen er auf der Flucht hineingestürzt sein wird, tot aufgefunden. Von der gesamten übrigen Belegschaft der Grube ist, soweit bekannt, niemand erheblich verletzt; die noch sonst in der Grube befindlichen, in allen Teilen derselben beschäftigten Arbeiter konnten vielmehr alsbald nach Eintritt der Katastrophe ungehindert durch den Hauptförderschacht zu Tage fahren, da die Wirkungen der Explosion, die in den unmittelbar von derselben betroffenen Bauen des Flözes Nr. 2 allerdings bedeutend waren, sich doch nicht sehr weit über diese hinaus erstreckt hatten und die Wetterversorgung der Grube im ganzen völlig ungestört geblieben war. Die Zahl der infolge der Explosion tödlich Verunglückten beträfe demnach 25.

Die von der Explosion betroffene Hauptabteilung der Grube Maybach, deren Betrieb über der ersten Bausohle und der Wettersohle in der Tiefe von 460 bis 383 m unter Tage im wesentlichen auf vier sehr flach gelagerten Flözen umgeht, und deren tägliche Förderung zur Zeit etwa 800 t beträgt, besitzt

zwei als Zwillingschächte abgeteufte, 5,2 m weite Förderschächte, welche beide zugleich als einziehende Wetterchächte dienen, und einen südlich von diesen, in 600 m querschlägiger Entfernung liegenden Hauptwetterchacht von gleichfalls 5,2 m Durchmesser, welcher zur Lüftererneuerung in den Grubenräumen mit Ventilatoranlage, System Pelzer, ausgerüstet ist. Durch diese Anlage werden der Grube bei 50 Umdrehungen des Ventilators in der Minute 2600 cbm frische Wetter zugeführt. Am Sonntag vor dem Tage des Unglücksfalles hatte der Ventilator von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends still gestanden. Es könnte vermutet werden, daß zwischen diesem Stillstand bezw. der durch denselben veranlaßten Unterbrechung in der regelmäßigen Wetterversorgung der Grube und der verhängnisvollen Schlagwetter-Explosion ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hätte. Wenn aber berücksichtigt wird, daß der Ventilator bis zum Beginn der Frühshicht am Montag bereits wieder 10 Stunden lang in regelmäßigem Betriebe gewesen, daß ferner sämtliche Arbeitspunkte der Grube vor dem Anfahren der Mannschaften am Montag früh durch die dazu angestellten Wettermänner vorschriftsmäßig auf das Vorhandensein von Schlagwettern untersucht und schlagwetterfrei befunden worden waren und daß der Betrieb bis zum Eintritt der Explosion tatsächlich ungestört umgegangen ist, sowie auch bis dahin vor den von der Explosion betroffenen Betrieben im Flöz Nr. 2 beim Befahren derselben durch die Aufsichtsbeamten keine Schlagwetter bemerkt worden sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Unterbrechung der regelmäßigen Wetterversorgung der Grube auf die Entstehung des Unglücksfalles ohne jeden Einfluß gewesen ist. Die Wetterversorgung der von der Katastrophe heimgefundenen Betriebe wurde im besonderen durch einen Teil-Wetterstrom bewirkt, welcher von dem östlichen der beiden einziehenden Förderschächte auf dem kürzesten Wege zunächst bis vor Ort der erst 80 m langen östlichen Teilungssohle im Flöz Nr. 2 und deren Parallelstrecke und in dieser zurückkehrend bis an den noch in etwas weiterem Aufhauen begriffenen Hülsbrennschacht gelangte, hiernach durch letzteren und durch den unmittelbar benachbarten Brennschacht Nr. 2 Ost zur Wettersohle aufwärts stieg, dort unter gleichzeitiger Bewetterung eines etwa 40 m tiefen Abhauens bis vor Ort der vom Brennsberge ab etwa 340 m zu Felde geführten östlichen Grundstrecke und deren Parallelstrecke zog, und endlich von da in westlicher Richtung durch die Wettersohle in Flöz Nr. 3, wo er noch ein kurzes Abhauen berührte, seinen Rückweg nach dem Wetterchacht nahm.

Da die Wetterführung der Grube im ganzen ungestört geblieben war, so konnte unmittelbar nach der Explosion zur Rettung der etwa noch Gefährdeten und zur Bergung der tödlich verunglückten Arbeiter geschritten werden. Die Rettungsmannschaften drangen unter Führung des Bergwerksdirektors der Grube Stapenhorst und mehrerer Steiger sogleich fühl vor. Trotz der Zerstörungen in den betroffenen Strecken des Flözes Nr. 2 war es doch zum Teil noch möglich, vor Ort derselben zu gelangen. Starke Ansammlungen von Verbrennungsgasen, große Wärme und ein erstickender Brandgeruch erschwerten aber anfangs die Wirkung des Eingreifens zur Bergung der Toten. Infolge der Einatmung von Nachschwaden und der sonst erlittenen großen Beschwerden mußte gegen 5 Uhr nachmittags eine größere Zahl der Rettungsmannschaften selbst in hoch angegriffenem Zustande zu Tage geschafft werden, wo sie nach Anordnung der anwesenden Knappschaftsarzte zumeist durch Bäder erfrischt und soweit nötig in das Knappschaftslazarett

zu Sulzbach geschafft wurden. (Glücklicherweise haben diese dorthin gelangten Leute inzwischen bereits sämtlich als genesen wieder entlassen werden können.) Die Wetterzuführung zu den im Explosionsbereiche gelegenen Grubenbauen wurde durch Vermehrung der Umdrehung des Ventilators und zweckentsprechende Leitung des Wetterzuges noch so viel als möglich verstärkt; gleichwohl aber gelang es infolge der noch immer starken Nachschwaden und großen Wärme in den Strecken der Teilungs- und der Wettersohle, die dort liegenden Toten doch nur unter großen Anstrengungen mit Hilfe der von anderen Gruben herbeigeleiteten frischen Mannschaften erst während der Nacht und am anderen Morgen zu erreichen und zu Tage zu schaffen. Die Verunglückten gehören 16 verschiedenen Ortschaften an, in welchen auch ihre Beerdigung in feierlicher Weise unter Beteiligung von Beamten stattgefunden hat. Die Veranlassung der Explosion ist bis jetzt nicht nachgewiesen; soviel nach dem bereits bekannten Tatbestande beurteilt werden kann, darf indes schon jetzt als ausgeschlossen erscheinen, daß die Ursachen des Unglücksfalls auf Mängel in den Betriebsrichtungen der Grube zurückzuführen sind, wie auch bis jetzt kein Anhalt dazu vorliegt, der Betriebsleitung eine etwaige Verschuldung an demselben beizumessen.

Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

Die diesjährige Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Kathedersozialisten) begann am 26. September zu Frankfurt a. M. im Hörsaal der Polytechnischen Gesellschaft. Der Vorsitzende eröffnete die zahlreich besuchte Versammlung mit einer Darstellung der Geschichte des Vereines.

Unter den Anwesenden bemerkten wir u. a. die Herren Abgeordneten Hergenbahn, Sombart, Kulemann, von Reinbaben, Arendt, Calle, Seyhardt, Dasbach, Stöckel; die Professoren Schmoller, v. Gierke, Sering, Söniger, Friedberg, Neumann, Brentano; die Industriellen Caron, Frommel, Simons; Oberbürgermeister Abdies; die Geschäftsführer Bueck, Beumer, Unede, Scherenberg, Reismann. Wir geben nur die Verhandlungen, soweit sie den Bergbau betreffen.

Der erste Tag bot weniger Interesse für die industrielle Welt. Auf der Tagesordnung stand die Frage der Landgemeindefortentwicklung des Arbeitsvertrages. Nach einer Einleitung des Prof. Brentano, welcher sich als begeistert für die Bildung von Gewerbevereinen zeigte, welche allein die industriellen Arbeiter zur Einsicht und Mäßigung erziehen würden, sprach als erster Referent Herr Generalsekretär Bueck, welcher sich gegen Gewerbevereine und Arbeiterausschüsse erklärte. Als Korreferent behandelte Abg. Stöckel fast ausschließlich die Bergarbeiterfrage, er führte aus, daß es nicht richtig sei, daß den deutschen Unternehmern noch keine legitimierten Arbeitervertreter entgegengetreten seien. Die ersteren wollen nur nicht verhandeln. So beklagen sich z. B. die Bergleute seit Jahren darüber, daß sie bei der Zusammenfassung der Arbeiterkammerabsichten gar keinen Einfluß haben, so daß ihnen junge, unerfahrene Leute beigegeben werden, welche Gesundheit und Leben ihrer älteren Kameraden mitgeföhren. Die Leute möchten auch Schutz gegen willkürliche Entlassungen durch Unterbeamte. Redner erzählt von ganz schauerlichen Mißhandlungen der Bergleute durch Beamte. Auf einer Beche habe die Verwaltung einen Bergmann gezwungen, zur Feier von Kaisers Geburtstag am Schmiedefeuereine Dynamitpatrone anzuzünden unter Androhung sofortiger Entlassung. Die Patrone habe dem Bergmann die Hand abgerissen, eine Unfallentschädigung sei aber verweigert. Hier kann allerdings allein eine Organisation der Arbeiter helfen, und eine solche wird von vielen Nichtsozialdemokraten verlangt, ist keine radikale Forderung. Im großen Irrtum befindet sich der Vorredner, wenn er noch glaubt, die Bergarbeiterbewegung sei nur von außen hinein-

getragen. Die Bewegung ist heute viel heftiger und tiefer, wie vor dem Streik. Kommt sie zum Ausbruch, so wird sie größere Folgen haben, als voriges Jahr; die Arbeiter sagen: „Es muß biegen oder brechen!“ Heute sagten Leute, die letztes mal ruhig genesen seien: „Wenn es jetzt losgeht, gehen wir alle mit.“ Der Vorredner habe gesagt, daß die Arbeitgeber der Organisation nicht feindlich gegenüberständen. Die Erfahrungen mit den Maßregelungen zc. hätten leider das Gegenteil bewiesen, und Maßregelungen dauerten heute noch fort. Bei denselben solle man doch die Äußerungen der Leute in den Versammlungen nicht so auf die Goldwaage legen; die Arbeiter empfinden ihr Unglück, können demselben aber nicht immer in der richtigen Weise Ausdruck geben. Die übergroße Anzahl der Bergleute in Rheinland-Westfalen steht noch auf religiösem Boden; das verhindert ihr Absinken zur Sozialdemokratie. Die Leute sagen sich aber: wir leisten doch unser richtiges Quantum Arbeit; deshalb soll man uns nicht von vornherein von oben herab behandeln. Ein „patriarchalisches“ Verhältnis will man von Seiten der Unternehmer in der Weise aufrechterhalten, daß auf ihrer Seite alle Rechte, auf derjenigen der Arbeiter alle Pflichten sind. Die Arbeiter lassen sich sehr gut und gern vernünftig zureden, sei es in Ausschüssen oder großen Organisationen. Redner hat eine sehr erregte Versammlung von 6000 Bergleuten in kurzer Zeit von einem unzeitgemäßen Streik abgehalten. In den meisten Fällen werden die Arbeiter sogar den ihnen gütlich begegnenden Unternehmern sehr leicht und schnell glauben. Das Koalitionsrecht steht nur auf dem Papier. Trotzdem ist es nicht so schlimm mit dem sogenannten Kontraktbruch der Arbeiter, der materiell beim letzten Streik eigentlich gar nicht existierte.

Generalsekretär Dr. Beumer-Düsseldorf will namens der rheinisch-westfälischen Kohlenzechenbesitzer gegen die von Dr. Oldenberg verfaßte Vereinschrift über den rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik protestieren. Redner spricht Herrn Oldenberg jede Berechtigung ab, ein abschließendes Urteil über den Gegenstand zu fällen, da er die Verhältnisse von der Redaktionsstube aus, nicht an Ort und Stelle angesehen habe. Da der Verfasser nie eine Beche gesehen habe, habe er eine Menge der allerschwersten Irrtümer gegangen und seine Kritik der Quellen sei äußerst parteiisch; die *Tremonia* nenne er „ein reichhaltiges und wichtiges Blatt“, die Schrift des Herrn Dr. Ratorp von beschränktem Unternehmerstandpunkt aus geschrieben“. Dem Redner sind, wie den nachfolgenden, der vorgerückten Zeit halber nur 10 Minuten zur Verfügung gestellt und er muß sich deshalb mit kurzen Skizzierungen und Stichproben begnügen. Er belegt seine Kritik durch einige drastische Ausführungen aus der Schrift und giebt zum Schluß ein Urteil über die Anspielung in der Schrift wieder, welche die Möglichkeit behauptet, daß Streiks von den Bechen künstlich zur Erhöhung der Kohlenpreise hervorgerufen würden. Das sei in Westfalen als frivol bezeichnet worden.

Geb. Rat Thiel teilt zur Verteidigung des Herrn Dr. Oldenberg mit, daß er vor wenigen Tagen den Abg. Hammacher getroffen habe, und derselbe Herr habe fast überall den Standpunkt des Oldenbergischen Buches geteilt. (Lebhafte Beifall.)

Redakteur Lensing-Dortmund protestiert gegen Vorlesung eines Heftartikels der *Tremonia* seitens Dr. Beumer. Er (Lensing) sei an jenem Artikel unschuldig, da er zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt habe. Die Oldenbergische Broschüre giebt die Verhältnisse im ganzen richtig wieder, von unrichtigen Urteilen über die ultramontane Presse und Politik abgesehen. Im übrigen hat es Redner im Bergarbeiterstreik erfahren, wie schlimm es ist, wenn keine Arbeiter- und Unternehmerorganisationen bestehen. Gegen Herrn Bueck behauptet Redner, daß die Bergleute von vornherein Arbeiterausschüsse verlangt haben, diese aber von den Unternehmern schroff verweigert wurden. Mit hohen Löhnen allein wüßten übrigens die Leute auch nichts anzufangen; Religion und Christentum müsse man mehr zur Lösung der sozialen Frage heranziehen. Redner kritisiert das Bevormundungssystem, die Wahlbeeinflussungen der rheinisch-westfälischen Industriellen.

Brennstoff-Verbrauch der Stadt Berlin für den Monat August 1890.

(Nach den Mitteilungen des Statistischen Büreaus der Königl. Eisenbahn-Direktion in Berlin.)

	Steinkohlen, Koks und Darresteine.						Braunkohlen und Darresteine.			
	Englische.	Westfälische.	Sächsisch.	Oberhessische.	Niederhess.	In Summa.	Böhmische.	Preussische u. sächsische		In Summa.
								Darresteine.	Kohlen.	
	Tonnen.									
I. Empfang	13 362	9 750	80	106 558	16 766	146 516	10 368	51 520	2 123	70 011
Hiervon ab die den nicht im Reichsbilde von Berlin liegend. Ringbahn-Stationen zugeführten Mengen	20	2 730	—	4 189	1 431	8 370	1 023	2 740	—	3 763
bleibt Summe des Empfanges	13 342	7 020	80	102 369	15 335	138 146	15 345	48 780	2 123	66 248
II. Versand	1 060	1 530	40	21 029	477	24 136	2 869	5 050	30	7 949
bleiben im August 1890 in Berlin	12 282	5 490	40	81 340	14 858	114 010	12 476	43 730	2 093	58 299
Im August 1889 bleiben in Berlin	12 183	7 840	120	83 662	14 490	118 295	15 134	42 890	1 957	59 981
Mithin im August 1890 gegen August 1889	+ 99	- 2 350	- 80	- 2 322	+ 368	- 4 285	- 2 658	+ 840	+ 136	- 1 682

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1890		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	e	z	w	e	z	w	e	z	w
September	21.	13	36	15	13	45	10	13	40	50
"	22.	13	35	—	13	44	56	13	39	55
"	23.	13	36	40	13	44	50	13	40	45
"	24.	13	36	30	13	45	—	13	40	45
"	25.	13	37	50	13	49	40	13	43	45
"	26.	13	37	5	13	42	10	13	39	38
"	27.	13	38	10	13	41	40	13	39	55
Mittel =								13	40	48
= hora 0								14,6		16

Am t l i c h e s.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Bergwerks-Direktions-Assistent Wilhelm Loeben zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden. Der Berg-Assessor Schornstein, bisher Berginspektor in Elmen, ist unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergrevierbeamten für das Revier Altendorf-Steele, mit dem Wohnsitz in Essen, ernannt worden.

Bei den in Waldenburg i. Schl. und Larnowiz bestehenden Schiedsgerichten für die Sektionen V und VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft ist an Stelle des Oberbergrats Kraß der Gerichts-Assessor Bie mann zu Breslau zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 80. Selbstthätige Reguliervorrichtung für Kraftmaschinen. Firma Haniel u. Lueg in Düsseldorf-Grafenberg. — Kl. 89. Speisevorrichtung für Verdampfapparate. Thomas Gaunt in Nr. 115 Broadway, Newyork, und Eugen Howard Clapp in Atlantic

Avenue, Boston, Massach., V. St. A.; Vertreter: Robert R. Schmidt in Berlin SW., Königgräberstr. 43.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 5. Nr. 54 183. Umkehrvorrichtung für Gesteinbohrmaschinen mit stoßendem Werkzeuge. J. Frölich in Barmen, Bismarckstr. 102. Vom 4. März 1890 ab. — Kl. 10. Nr. 54 156. Koksöfen mit Wärmeaufspeicherungskammer. M. Fromont in Brüssel; Vertreter: F. C. Glafer, Königl. Kommissionsrat in Berlin SW., Lindenstr. 80. Vom 19. November 1889 ab. — Kl. 13. Nr. 54 167. Speisewasser-Vorwärmer. B. W. Blanchard in Nr. 225 und 227 Sixth Avenue, Newyork, V. St. A.; Vertreter: Brydges u. Co. in Berlin SW., Königgräberstr. 101. Vom 30. Oktober 1889 ab. — Nr. 54 175. Vorrichtung zur Regelung der Speisung von Niederdruck-Dampfesseln. R. Bollmann in Hagen i. W. Wehringhausen, Wehringhauserstraße 59. Vom 6. Mai 1890 ab. — Nr. 54 177. Speisewasserreiniger mit schraubenförmig gebogenen Röhren im Zuflußrohr; Zusatz zum Patente Nr. 52 847. A. Schnarrensdorf in Hamburg. Vom 4. Juni 1890 ab. — Nr. 54 196. Ventil zum selbstthätigen Absperrern der Röhren von Wasserdröhrenesseln. J. Bauer in Magdeburg, Fürstenwallstr. 14, Hof links II. Vom 24. April 1890 ab. — Kl. 20. Nr. 54 213. Kraft sammelnde Bremse. J. Roß in Buffalo, Nr. 1449 Niagara Street, Grasschaft Erie, Newyork, V. St. A.; Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt a. M. Vom 6. November 1889 ab. — Nr. 54 217. Einrichtung zum selbstthätigen Blockieren von Eisenbahnstrecken und zum gleichzeitigen Anzeigen des Ganges des Zuges auf der Abfahrts- und Ankunftsstation. A. Berry und L. S. Symons in Paris, 243 Boulevard Raspail bezw. 21 Rue de Verne; Vertreter: C. Fehler und G. Loubier, in Firma C. Kessler, in Berlin SW., Anhaltstr. 6. Vom 4. Februar 1890 ab. — Nr. 54 226. Selbstthätige, seitlich zu lösende Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. A. Semik in Rybnik, Oberschlesien. Vom 26. März 1890 ab.

Berggewerkschaftl. Laboratorium.

Der in neuer Auflage (Bochum, Januar 1886) erschienene

Honorar-Tarif

enthält ausser den Tarifsätzen auch Bestimmungen über:

Entnahme, Sendung und Aufbewahrung von Proben.

